



Beschäftigungsgrad fachkundiger sowie kontrollberechtigter Personen

Erläuterung der geltenden Praxis

Wer in mehreren Betrieben als Fachkundiger und Kontrollberechtigter tätig ist, muss in Bezug auf den Gesamtbeschäftigungsgrad Regeln einhalten.

Zu den einschlägigen Voraussetzungen der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27), welche das ESTI vor Bewilligungserteilung prüft, gehört auch der Beschäftigungsgrad der fachkundigen Person. Dabei wirft der zulässige Gesamtbeschäftigungsgrad von fachkundigen Personen, welche sowohl in Installations- wie auch in Kontrollbetrieben teilzeitlich tätig sind, bei Gesuchstellern immer wieder Fragen auf. Die Praxis des ESTI wird im Folgenden erläutert.

Arbeitspensum

Eine fachkundige Person eines Installationsbetriebes hat unter anderem die Aufgabe, das in der elektrischen Installation tätige Personal fachlich zu betreuen, was gelegentlich auch eine unternehmensinterne Weiterbildung beinhaltet. Vor allem muss sie aber die Arbeiten des Installationspersonals wirksam überwachen. Dies hat nicht nur auf dem Papier, sondern unter anderem mit regelmässigen Baustellenbesuchen zu geschehen. Dafür muss die fachkundige Person jedoch ein gewisses Arbeitspensum aufwenden. Dieses Arbeitspensum widerspiegelt sich im Beschäftigungsgrad der fachkundigen Person (vgl. Art. 9 Abs. 3 Bst. b NIV).

Dasselbe gilt für Kontrollberechtigte, die in einem Betrieb eingesetzt sind. Sie erfüllen für die Durchführung der technischen Kontrollen ebenfalls ein gewisses Arbeitspensum, welches sich, wie bei fachkundigen Personen in einem Instal-

lationsbetrieb, in einem gewissen Beschäftigungsgrad niederschlägt. Die Kontrollbewilligung für eine Unternehmung erlischt, wenn in der Unternehmung kein Personal mehr angestellt ist, das über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt (Art. 28 Abs. 3 NIV).

In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Beschäftigungsgrad von fachkundigen Personen insgesamt nicht höher sein darf als bei einer Vollzeitstellung (entsprechend 42 Wochenstunden) in einem einzigen Betrieb (vgl. Mitteilung des ESTI im Bulletin SEV/VSE 17/2006, abrufbar unter www.esti.admin.ch > Dokumentation > ESTI-Mitteilungen > NIV / NIN > Grundlegende Entscheide der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt). Dabei werden sämtliche (Teilzeit-) Beschäftigungen der fachkundigen Person – also auch die Tätigkeit als Kontrollberechtigter – mitgezählt.

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Konsequenzen für die Bewilligung

Daraus ergibt sich Folgendes: Ist eine fachkundige Person in einem bis maximal drei Installationsbetrieben (Art. 9 Abs. 3 NIV) tätig, kann diese in einem weiteren Betrieb kontrollberechtigt sein, wenn der Gesamtbeschäftigungsgrad mit der zusätzlichen Kontrollbewilligung 100% nicht übersteigt. Ist die fachkundige Person schon in einem Betrieb kontrollberechtigt oder hat sie die Kontrollbewilligung für natürliche Personen, kann sie fachkundige Person in bis zu maximal drei Installationsbetrieben sein, wenn der Gesamtbeschäftigungsgrad mit der (den) neuen Installationsbewilligung(en) nicht mehr als 100% beträgt. Es gilt also: (I + K + weitere Beschäftigungen) = max. 100%.

Fachkundige Personen können im selben Betrieb grundsätzlich weiterhin gleichzeitig fachkundige Person und kontrollberechtigt sein, sofern der Betrieb die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 1 NIV und Art. 27 Abs. 2 NIV erfüllt. Das ESTI wird dies im Rahmen der regelmässigen Inspektionen der Kontrollbewilligungsinhaber überprüfen; ferner auch bei Anzeichen, dass die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind.

Praxis des ESTI

Künftig wird das ESTI sein Augenmerk vermehrt auf diese Vorgaben richten. Gesuche, welche die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden konsequent und gebührenpflichtig abgewiesen. Zudem behält sich das ESTI vor, stichprobenartig Arbeitsverträge zu verlangen, welche den jeweiligen Beschäftigungsgrad des Kontrollberechtigten belegen.

Dario Marty, Chefingenieur